

[illegible]

Bekanntmachung.

Die Musterung der Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Gummersbach findet im laufenden Jahre wie folgt im Saale des Hotel Thiel hier statt:

Montag, den 27. März, vormittags 8 Uhr, für den Jahrgang 1891 der Stadtgemeinde Gummersbach.

Dienstag, den 28. März, vormittags 8 Uhr, für die Militärpflichtigen des Jahrgangs 1890 und diejenigen des Jahrgangs 1889 bis einschließlich derjenigen mit dem Anfangsbuchstaben K der Stadtgemeinde Gummersbach.

Mittwoch, den 29. März, vormittags 8 Uhr, für den Rest der Militärpflichtigen der Stadtgemeinde Gummersbach, sowie derjenigen des Jahrgangs 1889, 1890 und 1891 der Stadtgemeinde Bergenehnde, um 9 Uhr vormittags für die Militärpflichtigen der Jahrgänge 1890 und 1891 der Gemeinde Marlenheide.

Donnerstag, den 30. März, vormittags 8 Uhr, für den Jahrgang 1889 der Gemeinde Marlenheide sowie die Jahrgänge 1889, 1890 und 1891 der Gemeinde Drahenberghöhe, um 9 Uhr für den Jahrgang 1889 der Gemeinde Gimboren.

Freitag, den 31. März, 8 Uhr vormittags, für die Jahrgänge 1889, 1890 und 1891 der Gemeinde Drahenberghöhe, um 9 Uhr für die Jahrgänge 1889, 1890 und 1891 der Gemeinde Gimboren.

Samstag, den 1. April, 8 Uhr vormittags, für die Jahrgänge 1889, 1890 und 1891 der Gemeinden Drahenberghöhe und Marlenheide, um 9 Uhr vormittags für die Militärpflichtigen der Gemeinde Rimbrecht.

Montag, den 3. April, 8 Uhr vormittags, für die Jahrgänge 1889, 1890 und 1891 der Gemeinde Marlenheide, um 9 Uhr für die Militärpflichtigen der Gemeinde Rimbrecht.

Die Verhandlungen der Reklamationen finden statt:

Für die Militärpflichtigen, welche in den Gemeinden Bergenehnde, Drahenberghöhe, Gimboren, Gummersbach, Drahenberghöhe und Marlenheide wohnen, am Dienstag, den 4. April, um 8 1/4 Uhr; und die der Gemeinde Marlenheide und Marlenheide am gleichen Tage um 9 Uhr vormittags, für die Militärpflichtigen der Gemeinde Rimbrecht am Mittwoch, den 5. April, um 8 1/4 Uhr die der Gemeinde Rimbrecht am 9 Uhr.

Hierzu anzuwenden wird an demselben Tage das Aufstellungsbuch der Mannschaften des Jahrgangs 1889 und 1891 vorgenommen.

Wer an Krankheit leidet, welche bei der ärztlichen Untersuchung nicht ohne weiteres wahrzunehmen ist, hat ein ärztliches Attest über das Vorhandensein der Krankheit zu bringen. Die Untersuchung unter einem solchen Attest muß von der Gesundheitsbehörde bestätigt sein. Die ausnahmsweise zur Fortsetzung kommenden Volksschullehrer und Kandidaten des Schulamtes haben ihre Aufstellungsurkunde bzw. ein Attest über die nachgewiesene Befähigung für das Schulamt zum Termin vorzulegen.

Militärpflichtige, welche an Epilepsie, Stottern, Schwerhörigkeit oder an Augenkrankheiten leiden, haben hiervon ihrem Bürgermeisteramt vor dem Musterungstermin Anzeige zu machen und dabei drei Personen zu bezeichnen, welche das Befinden des Leidenden bezeugen können.

Verweigerungen der Militärpflichtigen beim Musterungstermin werden streng bestraft werden. Die Musterungs-Vollzugsverordnung vom 17. 9. 1902 bestimmt hierüber folgendes:

Militärpflichtige, die in dem Musterungs- oder Musterungstermin in betrunkener oder unzureichend gekleideter Person erscheinen, während des Musterungs- oder Musterungstermins ohne Erlaubnis fortgehen oder von einem ihnen gestellten Ausgange nicht innerhalb der festgesetzten Zeit zurückkehren, oder welche

die Ruhe und Ordnung stören, werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Militärpflichtige, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt oder vom Militärdienst befreit werden wollen, müssen sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, zwecks Aufnahme einer Reklationsverhandlung ungesäumt an das zuständige Bürgermeisteramt wenden.

Wenn die Reklamation bei der Musterung ohne Anwesenheit des Militärpflichtigen erfolgt, so kann sie bei der Musterung nicht berücksichtigt werden, es sei denn, daß die Reklamation zur Reklamation erst nach beendeter Musterungsbefreiung eingebracht ist.

Auch solche Familien, welche schon einen dienenden Sohn haben und noch einen anderen zur Musterung stellen müssen, dürfen, wenn sie nicht beide Söhne zugleich entlassen können, nicht versäumen, rechtzeitig zu reklaminieren. Kommen mehrere Brüder gleichzeitig zur Vorstellung, und wird einer von ihnen reklamiert, so muß stets der jüngere reklamiert werden.

Alle über 14 Jahre alten Angehörigen der reklamierten Militärpflichtigen sowohl, als auch diese selbst müssen bei der Verhandlung der Reklamation zugegen sein, andernfalls dieselbe ohne weiteres verworfen wird.

Wenn Angehörige am Erscheinen wegen Krankheit verhindert sind, so müssen sie beglaubigt durch einen Arztbesuch ein Attest des Herrn Kreisarztes beibringen. Ein anderes ärztliches Attest hat in diesem Falle keine Rechtswirkung.

Die Reklamationen solcher Militärpflichtigen, welche schon bei der diesjährigen Musterung wegen körperlicher Fehler oder zeitiger Untauglichkeit auf ein Jahr zurückgestellt sind, kommen nicht zur Verhandlung.

Dagegen muß bei solchen Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Landsturm überwiegen oder als dauernd untüchtig bezeichnet worden sind, über die Reklamation verhandelt werden, weil die Oberersatz-Kommission diese Militärpflichtigen später für tauglich erklären könnte und die Reklamation alsdann nur Annahme finden kann, wenn sie beim Musterungsgesicht vorgelegt worden ist.

Es wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß außer der vorstehenden Bekanntmachung die Angehörigen der reklamierten Militärpflichtigen zu den Reklationsverhandlungen nicht mehr besonders vorgeladen werden, wie dies früher geschehen ist, da den Militärpflichtigen folglich nach der Musterung das Ergebnis ihrer körperlichen Untersuchung bekannt gegeben wird und dieselben hiernach ihren Angehörigen mitteilen können, ob die Reklamation zur Verhandlung kommt und sie zu derselben erscheinen müssen.

Gummersbach, den 23. Februar 1911.

Der Landratsamtsverwalter: Haarmann.

10 pCt. Rabatt
gebe auf

Gemüse-Konserven
bei Abnahme für M. 5.— und mehr.

Franz Spangenberg,
Gummersbach, Telefon 265.

Kühlung-Pianos
das Beste heute an Tonqualität, Güte, Billigkeit.
10jährige Garantie.
Spezialität: Bau von Pianos nach Zimmerverhältnissen in jeder Holzart.
Fabrik mit elektr. F. H. Köhling, Bonn, Coblenzstr. 12.
Gründungs-trieb, Telefon 1035.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (S. 285) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln verordnet, was folgt:

§ 1. Den Schank- und Gastwirten, sowie den Fleischhändlern mit Branntwein und Spiritus ist es nicht gestattet, Branntwein oder Spiritus nach Eintritt der Polizeistunde bis 8 Uhr vormittags zu verkaufen oder auszugeben. Ausgenommen von diesem Gebote sind die Bahnhofsrestauranten gegenüber ihren Logiergassen.

§ 2. Den in § 1 genannten Gewerbetreibenden ist es ferner untersagt, an Betrunkenen und an Kindern, die das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, Branntwein oder denaturierten Spiritus zu verabreichen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von 3—60 M. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Köln, den 16. Dezember 1899.
Der Regierungspräsident:
Gez. Freiherr von Richthofen.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht, ihre Beachtung wird besonders bei der in der Zeit vom 27. März bis 5. April einschließend stattfindenden Musterung überwacht werden.

Stellen, welche schon vor 8 Uhr vormittags Branntwein oder sonstige Spirituosen verabreichen, haben unmissverständlich Strafe zu erwarten.

Gummersbach, den 23. Februar 1911.
Der Landratsamtsverwalter: Haarmann.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Generalversammlung vom 12. Februar 1911 ist die Auflösung der unterzeichneten Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.

Benroth, den 6. März 1911.